

Vertrag über eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter (Tätigkeit im Rahmen des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG)

zwischen

dem Verein Bildungs-, Sport- und Kulturverein Kolorit e. V. (im Folgenden „Verein“ genannt)

Anschrift des Vereins: Korbmacherstraße 37, 41836 Hückelhoven

vertreten durch den Vorstand Herr/Frau

und

Herr/Frau (im Folgenden „Übungsleiter“ genannt)

Anschrift:

.....

Telefon, E-Mail:

.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Herr/Frau wird ab dem

als nebenberufliche/r, oder selbständige/r Übungsleiter/in für den Verein tätig. Der Übungsleiter wird seine Tätigkeiten mit dem Verein abstimmen; die Abstimmung erfolgt mit dem vertretungsberechtigten Vorstand oder mit Herr/Frau

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der Übungsleiter verpflichtet sich, den Gruppenkurs

für den Verein zu leiten. Er hat die übertragene Tätigkeit selbständig und eigenverantwortlich auszuüben. Das umfasst:

- Die Vorbereitung und Durchführung der in der Regel einstündigen Gruppentreffen im 7-tägigen Rhythmus außerhalb der Sommerferien;
- Alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Kindergruppe ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu betreuen;
- Die Eltern und Kinder in geeigneter Weise über die Aktivitäten und Ziele des Vereins zu informieren und die Aktivitäten der Kindergruppe öffentlich zu machen.

Im Falle einer Verhinderung (z. B. Krankheit) informiert der Übungsleiter umgehend den Vorstand sowie die Eltern der Kindergruppe. Die Fehlstunden sollen innerhalb des nächsten Kalendermonats nachgeholt werden. Werden die Fehlstunden innerhalb des nächsten Kalendermonats nicht nachgeholt, wird die im folgenden Monat zu zahlende Vergütung anteilig gekürzt.

Der Übungsleiter hat keinen Anspruch auf Urlaub.

§ 3 Vergütung

Für die Tätigkeit wird gemäß Vorstandsbeschluss vom 1. Februar 2015 eine monatliche Vergütung in Höhe von 75 % der eingenommenen und auf das Bankkonto des Vereins eingegangenen Kursgebühr für den Kindergruppenkurs des Übungsleiters zu Grunde gelegt.

Der Übungsleiter wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus der Tätigkeit als nebenberuflicher Übungsleiter nur bis zu einer Höhe von insgesamt € 2.400 im Kalenderjahr (max. € 200 pro Monat) steuerfrei gemäß § 3 Nr. 26 EStG und in der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig sind. Bei Bezügen über € 2.400 verpflichtet sich der Übungsleiter die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte selbst zu versteuern. Der Übungsleiter ist in einem solchen Fall auch für die Entrichtung der Sozialversicherungsabgaben selbst verantwortlich; ebenso für eine eventuelle Gewerbeanmeldung.

Die Vergütung ist am 5. des jeweils folgenden Kalendermonats fällig und wird auf das angegebene Konto des Übungsleiters überwiesen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Der Verein informiert den Übungsleiter bis zum 5. des Kalendermonats über die beim Verein im jeweiligen Vormonat eingegangenen Kursgebühren. Der Übungsleiter erstellt basierend auf diesen Angaben dem Verein monatlich eine Rechnung über die zu zahlende Vergütung. Für den Fall, dass der Übungsleiter umsatzsteuerpflichtig ist oder wird, gilt die vereinbarte Vergütung als Brutto-Vergütung, also inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Materialkosten

Mit der Vergütung des Übungsleiters nach § 3 sind seine sämtlichen Aufwendungen abgegolten. Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Materialien sowie Räume, die für die Tätigkeit gemäß § 2 erforderlich sind, stellt der Verein zur Verfügung. Beschafft der Übungsleiter solche Gegenstände mit Zustimmung des Vereins, erstattet der Verein dem Übungsleiter die abgestimmten Anschaffungskosten.

§ 5 Laufzeit

Dieser Vertrag ist unbefristet und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Bei Auflösung der Kindergruppe endet er mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Vertretungsberechtigter Vorstand

.....
Übungsleiter